26. Trifft Tarifur. IB Abs. 2 AStempG. vom 3. Juli 1913 auch ben Fall, wenn eine Gewerkschaft gegen Singabe eigener Luze, die fie ehemals ausgegeben und sodann zurüderworben hatte, Kure anderer Gewerkschaften eintauscht?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 30. Januar 1920 i. S. Gewerkschaft B. (Kl.) w. preuß. Staat (Bekl.). VII 320/19.

- I. Landgericht Raffel.
- II. Oberlandesgericht bafeibft.

Bei einer Berseigerung gemäß § 131 bes preußischen allgemeinen Berggeseiges waren 123 Kure ber Klägerin von bieser selbst käuslich erworben, woraus im Oktober 1901 die Umschreibung der Kure im Gewerkenbuch auf den Namen der Klägerin ersolgt war. Am 15. September 1916 hat ihre Gewerkeversammlung beschlössen, diese Anteise zum Erwerd von 561 Kuren der Gewerkschaft H. und von 546 Kuren der Gewerkschaft K. mittels Tausches zu verwenden. Bei dem vollzogenen Tauschgeschäfte sind die Kure der beiden letztgenannten Gewerkschaften auf je 2000 M, die Kure der Klägerin aus je 18000 M dewertet und danach die Gesamtwerte gegeneinander ausgeglichen. Die Steuerbehörde erforderte von der Klägerin aus Grund der Tarisne. 1 B Abs. 2 Ketemps. dom 3. Juli 1913 drei Prozent Steuer von 2214000 M mit 66420 M. Die Klägerin zahlte diesen Betrag unter Borbehalt und sorderte ihn mit der Klage zurück.

Das Landgericht gab der Klage ftatt. Das Oberlandesgericht wies bagegen auf Berufung des Beklagten die Klage ab. Die Revision

ber Alägerin blieb erfolglos.

Grunbe:

"Die Tarisnr. 1 B Abs. 2 NStemps. vom 3. Juli 1913 unterwirst, abgesehen von zwei hier nicht in Vetracht kommenden Ausnahmen, die auf Anteilscheine gewerkschaftlich betriedener Vergwerke (Ruxe, Kuxscheine) ausgeschriedenen Einzahlungen einem Stempel von 3% o vom Betrage der Einzahlung. In seiner Rechtsprechung — die sich meistens aus ältere, indes nur im Stempelsate teilweise abweichende Tarisdestimmungen über Kuxe bezieht — hat der erkennende Senat den Standpunkt vertreten, den Gegenstand dieser Besteuerung bilde das in gewerkschaftlicher Form angelegte Kapital, der daraus sur die Gewerkschaft sich ergebende Kapitalzuwachs, unter "Einzahlungen" seien nicht nur Geldleistungen, sondern auch Sacheinlagen und Übertragungen von anderen Vermögenswerten aus die Gewerkschaft, und unter "ausgeschriedenen Einzahlungen" seien an die Gewerkschaft erfolgende Sinzahlungen in dem bezeichneten weiten Sinne dieses Ausbrucks zu verz

stehen (KGZ. Bb. 74 S. 186, serner Urteil vom 17. März 1914 VII 472/13; vgl. auch NGZ. Bb. 52 S. 189, Urteil vom 7. Januar 1916 VII 230/15 und KGZ. Bb. 94 S. 39). In dem Falle des ersterwähnten Urteils erward eine Gewerkschaft gegen Neuausgabe von Kuren, wobei sie teilweise srüher geschaffene, aber damals nicht gezeichnete Kure verwenden konnte, verschiedene Sachwerte; im Falle des Urteils vom 17. März 1914 hat eine Gewerkschaft neu geschaffene Kure zum Sintausch von Kuren einer anderen Gewerkschaft verwendet. In der dargestellten Nechtsanschauung wird sestgehalten.

Auch im vorliegenden Falle handelt es sich um einen Eintausch fremder Kure gegen eigene Kure einer Gewerkschaft. Die Abweichung von den schon entschiedenen Rechtssällen liegt nur darin, daß Klägerin den Gegenwert für einen Erwerd durch hingabe von Kuren leistete, die sie schon ehemals ausgegeben und sodann dei einer gemäß § 131 preuß. Abgehaltenen Versteigerung angekaust hatte. Es fragt sich, ob dieser Umstand der Anwendung der Tarifur. 1 B Uhs. 2 im Wege steht. Das angesochtene Urteil hat die Frage verneint, und dem ist

beizustimmen.

Abgesehen wird hier von den Ausführungen bes Berufungsurteils. wonach ber Rlagerin burch Erwerb ber 5. und R. Rure ein Dehrwert über ben ihr in Rechnung gestellten Wert bieser Rure hingus zugefloffen ift. Der Berufungsrichter erkennt felbst an, bag bie Ermagung nicht zur Rechtfertigung ber Befleuerungsfumme im gangen bienen kann. Es erscheint aber auch überhaupt bebenklich, mit einem Mehrwert, einem Kapitalzuwachs zu rechnen, ber, wie anzunehmen ist, bei ber Bemessung bes Stempels gar nicht in Rechnung gezogen wurde. Bu billigen ift aber ber weitere und wefentliche Entscheibungsgrund bes Berufungerichters, mit Bezug auf die hier fragliche "Ginzahlung" bas Ginbringen der fremden Rure, muffe ber Bieberausgabe ber 15 Sahre hindurch im Besitz und in der Bermahrung ber Rlagerin befindlich gemesenen eigenen Kure die gleiche Bedeutung beigemeffen werben, als wenn fratt bessen die Rlägerin neue Kure aus- und in Rablung gegeben hatte. Damit ift ber vorliegende Tatbestand sieuerrechtlich einem Falle gleichgestellt, für den in ber Rechtsprechung bes Reichsgerichts bie Anwendbarkeit ber bie Ginzahlungen auf Rure treffenden Borichrift bes Reichsftempelgeseiges icon bejaht ift. Bergebens versucht bie Revision gegen ben Entscheidungsgrund mit ber Ausführung angutampfen, die vertauschten 123 Rure ber Rlägerin seien ichon im Berkehr gewesen, die ersten Erwerber hatten barauf Einzahlungen geleiftet, bei ihrer Berfieigerung habe die Klägerin selbst ben Kaufpreis zahlen muffen, die Rure hatten im Befit und Eigentum ber Rlagerin benfelben Wert gehabt, ben ihre Rure überhaupt hatten, burch ben fpateren Tausch sei ber klagenden Gewerkschaft nicht neues Rapital zugeführt,

vielmehr habe es sich babei nur um einen Umsatz von Wertpapieren, um ein lediglich ber Tarifur. 4 a 2 KStempG. unterliegendes Anschaffungsgeschäft gehandelt, und der dasur geschuldete Stempel sei entrichtet worden. Sin ähnlicher Gedankengang sindet sich schon in den Bedenken der für die Klägerin günstigen landgerichtlichen Entscheidung angedeutet. Das Landgericht vertrat die Meinung, daß der vorliegende Fall grundsählich nicht anders zu beurteilen sei, als wenn ein Dritter bei der ehemaligen Verstegerung die 123 Wer Kure erworden und später sie seinerseits als Zahlungsmittel verwandt hätte, und daß hinsichtlich des Eintausches der H.-Kure von einem Kapitalzuwachs für die Klägerin, wie ihn die Ausgabe von Kuren regelmäßig zur

Rolge habe, nicht die Rebe fein konne.

Bei allen im Borftebenden ermannten Bebenten wirt bie Rechts. ftellung, in ber fich bie Klagerin vor bem Tauschaeschaft als Eigentumerin ihrer 123 Rure befand, überichatt. Satte biefen Ruren ichon in jener Reit die Rraft vollkommen wirksamer gewerkschaftlicher Unteilsrechte und ber ihnen beim späteren Umtausche beigelegte Wert von je 18000 M innegewohnt, bann ließe fich fagen, ber Erwerb ber 5.= und R. Rure habe nicht bem Unternehmer ber Klägerin neues Kapital zugeführt, die -Bebeutung bes Geschäftsvorganges habe sich vielmehr in dem Austausche von Bermogenswerten, in ber Ersetzung von Werten einer Gattung burch Werte anderer Gattung erschöpft. Go lagen aber bor bem Umtausche bie Berhaltnisse nicht. Die 123 Kure gehörten zwar ber Rlagerin. Ihre Rechte hatten jedoch keineswegs ben gleichen Inhalt, ber gewertschaftlichen Anteilerechten anderer, juriftischer ober physischer, Bersonen gutam. Die eigentlich wesentlichen aus den Augen fich ergebenben Rechte mußten ruhen, folange bie Gewerkschaft felbst Inhaberin ber - Anteile an ihr barftellenden - Rure war. Das Beriretungs= organ ber Gewertschaft war nicht befugt, wegen und auf Grund ber 123 Anteile in ben Gewerkenversammlungen ein Stimmtecht auszuüben und baburch ben Gang ber Verwaltung zu beeinflussen. Der Gewerkichaft ftand wegen und auf Grund biefer Anteile tein Beteiligungsrecht an ber Ausbeute gu, und fie batte auch im Falle ihrer Auflojung feinen Anspruch auf einen Anteil an ber Ausschüttungsmaffe gehabt. Als eigentlicher Inhalt des Rechtes ber Gewerkschaft an ihren Ruxen blieb nur übrig, daß fie in ber Lage war, burch nutbringende Beraußerung ber Rure neue bollwirtfame Mitgliebichafterechte zu ichaffen (val. auch die Kommentare bes Allgemeinen Berggesetzes von Ifan § 101 Bem. 20, Rloftermann-Fürft § 131 Bem. 6, Befthoff-Schluter § 113 Bem. III 1c, Braffert § 131 Bem. 5). Erst badurch, daß die Gewerkichaft, was übrigens auf Beschluß ber Gewerkenversammlung geschah, ihre 123 Rure veräußerte, und erft im Befite ber Erwerber haben also bie Aure ben Inhalt und ben Wert vollwirksamer

gewerkschaftlicher Anteile erlangt. Danach unterliegt es aber keinem wefentlichen Bedenten, fur die Berfteuerung ben Umtaufch ber 123 Rure gegen Rure anderer Gewerfichaften grunbfatlich ten Fallen gleich gu behandeln, in benen eine Gewerkichaft Sachen ober Unteilsrechte gegen Singabe neu geschaffener ober von icon vorhandenen, aber noch nie ausgegebenen Ruren erwirbl. Das wesentlich Gemeinsame, bas folche Gleichstellung rechtfertigt, liegt barin, bag überall ben Unternehmern einer Bewertichaft neue Rapitalwerte zugesuhrt werben, und bag bie von ihr als Entgelt gemährten Mitgliedichaftsrechte in ber Beit bor bent Beschäft in feinem ber galle bei ber Bewertichaft in ber rechtlichen Bedeutung und bem wirtichaftlichen Werte bestanden haben, Die fie zufolge bes Geschäfts haben. Die Befensähnlichkeit ber Falle tritt namentlich auch in ben Folgen berbor, bie fich aus ben angebeuteten Befchaften fur bie bisherigen Mitglieder ber Gewertichaft ergeben. Uberall werden biefe alteren Gewerken in ihren Gewinnaussichten und Beteiligungsrechten burch ben hingutritt neuer Mitglieber mit bollwirkfamen Unteilsrechten beschrankt. Allebem gegenüber ift es gleich= gultig und fann auf fich beruhen, ob und welche Anzahlungen auf bie 123 Rure bei ihrer ehemaligen erften Ausgabe geleiftet worben finb. Sollte bie Revision meinen, daß mit Bezug auf einen und benselben. Rur nur einmal ein Stempel für Einzahlung (Tarifnr. 1 B Abs. 2) erhoben werben barf, so wurde sie irren. Ebenso ist unerheblich, welchen Betrag die Klägerin seiner Zeit als Kauspreis für die Kure aufgewendet hat. Es handelt sich um eine Bersteuerung des burch Die tauschweise Bingabe ber Wer Rure erzielten Erwerbs, ber bie flagende Gewertschaft in bie Lage brachte, auf die Bermaltung von zwei fremben Bewertichaften Ginfluß zu gewinnen und an beren Musbeute teilzunehmen. Auf die Beziehungen der Klägerin zu den Ber 123 Ruren mar nur insoweit einzugehen, bag fich erkennen ließ, ob ben bafür eingetauschten Kuren die Bebeutung einer Rapitalsvermehrung ber klagenben Gewerkschaft gutam. Die obigen Ausführungen ergeben, baß biefe Frage zu bejahen ift. Damit erledigen fich bie im Rechtsftieit aufgeworfenen Bebenten, soweit fie nabere Erörlerungen erforberten. Bon einer Gleichstellung bes Tatbeftandes mit bem Falle, wenn ein Dritter die Wer Kure beseffen und als Zahlungsmittel zum Erwerb anderer Rure vermandt hatte - woran ber erfte Richter bachte tann nicht bie Rebe fein. Das tatfächlich abgeschloffene Geschäft hatte für die Rlagerin eine fehr viel weiter reichende Bedeutung, als jener Rall gehabt batte."